



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.16 RRB 1902/1893
Titel	Bau- und Niveaulinien.
Datum	06.11.1902
P.	681–682

[p. 681] A. Mit Eingabe vom 14. Oktober 1902 übermittelt der Stadtrat Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne:

- a) Des Neumühleweges,
- b) der Straße Auf der Mauer, unterer und oberer Arm,
- c) des Hirschengrabens zwischen Weinbergstraße und Auf der Mauer im Kreis I, Zürich, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 72 vom 9. September 1902 und es sind laut vorn liegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 11. Oktober 1902 gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

ad a) Neumühleweg. Dieser beginnt an der St. Leonhardstraße und zieht sich in westlicher Richtung hart längs der nördlichen Front des Bürgerasyls bis zur Straße Auf der Mauer. Er hat Baulinien mit 11,75 m Abstand. Seine Niveaulinie fällt von der St. Leonhardstraße an mit 0,68%.

ad b) Auf der Mauer, unterer Arm. Derselbe zieht sich vom Hirschengraben (bei der Seilbahn zum Polytechnikum) in nördlicher Richtung bis zum Neumühleweg. Er erhält Baulinien von 13 m Abstand. Am Anfang dieser Straße, von der Seilbahn bis zur Treppe zum oberen Arme, ist die östliche Baulinie um zirka 3,50 m zurückgelegt in die Flucht des Vorsprunges von Haus No. 2 (Kat. No. 769). Die Niveaulinie steigt vom Hirschengraben an mit 10,0 und dann mit 8,9%.

Auf der Mauer, oberer Arm. Dieser zweigt zirka von Profil 118,3 des unteren Armes östlich ab und zieht sich dann nach kurzer scharfer Abschwenkung wieder südlich parallel dem untern Arm bis zur vorerwähnten Treppe zum untern Arm. Die Baulinien erhalten im Minimum 9,50 m Abstand. Bei der Einmündung am untern Arm (nordwestliche Ecke vom Haus No. 10 Kat. No. 735) beträgt dieser Abstand 20 m und bei der nordöstlichen Ecke des nämlichen Hauses 11 m. Von Profil 89 an ist die östliche Baulinie nach Osten abgedreht, so daß bei der südöstlichen Ecke von Haus No. 4 (Kat. No. 738) ein Baulinienabstand von zirka 14,50 m vorhanden ist. Für die Treppe vom untern zum oberen Arm beträgt der Baulinienabstand zwischen den Häusern No. 2 und 4 (Kat. No. 769 und 738) 8 m. Die Niveaulinie des oberen Armes steigt zirka von Profil 118,3 des untern Armes an mit 5,7% und fällt dann nach einer längeren Ausrundung mit 5% bis zur mehrfach erwähnten Treppe.

ad c) Am Hirschengraben ist die nördliche Baulinie festgelegt von der Flucht der südlichen Façade des Hauses No. 4 Auf der Mauer in gerader Linie bis zur Einmündung der Weinbergstraße am St. Leonhardplatz. //

[p. 682] Die Baulinien des Neumühleweges, der Straße Auf der Mauer, unterer und oberer Arm, und der Verbindung zwischen den Häusern No. 2 und 4 sind gegeben durch die längst daran bestehenden Gebäude. Da die Bauliniendistanz am Neumühleweg ohnehin nur um 0,25 m hinter dem in § 11 Abs. 2 des Baugesetzes festgelegte Minimalmaß zurücksteht, und der obere Arm der Straße Auf der Mauer, wie auch die Verbindung bei der Treppe zwischen den Häusern 2 und 4 nur dem beschränkten lokalen Verkehr dienen, so können diese

reduzierten Distanzen akzeptiert und die ganze Vorlage gemäß § 11 Abs. 3 des Baugesetzes genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien:

a) Des Neumühleweges,

d) der Straße Auf der Mauer, unterer und oberer Arm,

c) die nördliche Baulinie des Hirschengrabens zwischen der Straße Auf der Mauer und der Weinbergstraße

im Kreise I, Zürich, werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Pläne und Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014]